

# Rekurs-Entscheid der solothurnischen Regierung in Sachen Unterstützungsbeschluss der Einwohnergemeinde Genchen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836910>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

le contact avec d'autres enfants, de peur de contagion. On écrit à la commune, qui ne répond pas; au gouvernement cantonal, qui, peu de jours après, annonce que la commune fera son devoir et placera l'enfant dans de bonnes conditions. Sur cette assurance, celle-ci est transférée dans son canton, où un parent éloigné, très modeste fonctionnaire à 60 ou 80 fr. par mois, père lui-même de deux jeunes enfants, est requis — de par la loi — de nourrir gratuitement et d'élever la petite malade. On ne lui donne pas même de linge de corps, et la fillette doit passer plusieurs semaines sans en changer. Son père nourricier demande un trousseau à G., d'où on le renvoie à la commune et d'où l'on écrit au gouvernement cantonal pour se plaindre de la façon dont les promesses faites ont été tenues.

Du reste quelques mois à peine écoulés, l'enfant était de nouveau sur le pavé de G. inaugurant sa carrière de fille publique, carrière qu'elle poursuit aujourd'hui à Lyon dans les meilleures conditions possibles!

\* \* \*

Des faits tels que ceux-ci dénotent un curieux état d'esprit de certaines autorités communales: incurie, inconscience, peur des responsabilités? Peut-être trouverait on de tout cela chez les conseillers gardiens de la caisse. Qui sait, cependant, s'il n'y a pas là surtout le résultat d'une impuissance financière absolue dans des communes de la montagne ou des localités très écartées!

Ce qui me frappe donc ici c'est, avant tout, l'inégalité qui existe entre les enfants d'un même pays, inégalité provenant des hasards de la naissance uniquement. Celui-ci, né dans une ville où règne l'aisance, jouira d'une foule d'institutions de bienfaisance, de culture, d'instruction publique; celui-là, qui a vu le jour dans une pauvre commune, ne connaît pas même de nom les organisations admirables qui devraient être le patrimoine de tous.

Changer cet état de choses, il n'y faut pas songer, aussi longtemps que les lois qui régissent l'assistance font dépendre celle-ci de la commune d'origine. En revanche, une amélioration sensible serait apportée dès qu'on admettrait la légitimité des vœux de tous ceux qui réclament l'assistance au domicile. Les faits que j'ai cités, et bien d'autres du même genre, constituent un argument très fort pour leurs revendications, au nombre desquelles il faut placer l'élaboration d'une loi fédérale réglant l'application de l'article 284 du Code Civil suisse.

Je sais ce que l'on répond pour défendre les finances des villes les plus chargées et celles de la Confédération. Néanmoins, je crois pouvoir faire appel ici à la solidarité, au sentiment national et à l'esprit de justice, tous intéressés, par quelque côté, à la solution des problèmes qui se posent. Si ce ne sont pas de vains mots, verbes éclatants des cantines de fête, nous avons le droit de les invoquer pour dire aux privilégiés: — Ne refusez pas de tendre la main aux moins bien partagés, de dépenser un peu de votre argent pour leurs enfants abandonnés ou vicieux! Ce qui est fait à l'un de ces petits a sa répercussion sur le pays entier.

J. J.

## **Rekurs-Entscheid der solothurnischen Regierung in Sachen Unterstützungsbeschluß der Einwohnergemeinde Grenchen.**

Der Entscheid des Regierungsrates geht von folgenden Erwägungen aus:

1. Auf die formelle Beanstandung des Gemeindebeschlusses kann nicht eingetreten werden, denn wenn auch nachgewiesen, nicht bloß behauptet wäre, daß Minderjährige und Ausländer mitgestimmt haben, so wäre ein Einfluß dieser

Stimmen auf das Abstimmungsresultat ausgeschlossen. Ebenjowenig kann der Einwand zur Kassation führen, es hätten Solche mitgestimmt, für welche die Unterstützung bestimmt war. Es hätte diesbezüglich untersucht werden müssen, inwieweit die Hilfsbedürftigkeit im Zeitpunkte der Beschlußfassung bereits vorhanden war, denn die bloße Möglichkeit, später der Unterstützung teilhaft zu werden, könnte nicht von vorneherein als Abtretungsgrund im Sinne von Art. 88 des Gemeindegesetzes gelten.

2. Bei der Beantwortung der Frage, ob und in wie weit der Beschluß materiell zulässig sei, ist davon auszugehen, daß er nach Sinn und Wortlaut nicht eine freie Schenkung, nicht eine allgemeine Subventionierung der Streikenden (bezw. der Ausgesperrten. St.) und ihrer Klasse bedeutet — was allerdings, besonders in diesem Umfange, nicht zulässig wäre —, sondern eine Leistung im Rahmen der amtlichen Armenpflege, eine Armenunterstützung; denn die Unterstützung soll ja nur an notleidende und bedürftige Familien und zwar in natura ausgerichtet werden. Um einen Akt amtlicher und nicht einen solchen freiwilliger Armenpflege handelt es sich, indem die Unterstützungen aus Gemeindegeldern bestritten werden sollen. Deffentlich-rechtliche Folgen der Entgegennahme dieser Unterstützungen — Stimmrechtsentzug nach Art. 9 Ziff. 2 A.-B. — treten nicht ein, indem nach konstanter regierungsrätlicher Refurspraxis Armenmengenhöflichkeit erst bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit anzunehmen ist und nicht schon bei bloß vorübergehender Nachhilfe in besonderer Notlage, welcher letzterer Fall hier vorliegt.

3. Handelt es sich aber um einen Akt der amtlichen Armenfürsorge, so ist die Ausrichtung von Unterstützungen nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit zu beurteilen. Es dürfen einerseits nur Solche unterstützt werden, die i. S. von Art. 15 A.-G. vermögenslos und ohne ausreichende Existenzmittel sind, womit eine schablonenhafte Subventionierung Aller ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit ausgeschlossen ist, und andererseits sind die Unterstützungen allen Bedürftigen zuzuwenden, nicht bloß den durch Streik und Aussperrung Arbeitslosen, sondern auch arbeitslosen Nichtorganisierten, wie auch allen denen, die aus irgend einem Grunde anläßlich der gegenwärtigen Krisis in Not geraten sind.

Von der Frage des Verschuldens ist die Unterstützungsaktion nicht abhängig zu machen, indem das Gemeinwesen armenrechtlich zur Leistung von Armenunterstützungen auch dann berechtigt und verpflichtet ist, wenn ein größeres oder geringeres Verschulden des oder der unterhaltungspflichtigen Familienglieder vorliegt; demgegenüber stehen ihm lediglich armenpolizeiliche Maßnahmen zu.

Nun liegen im Wortlaute des Gemeindebeschlusses keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß bei Durchführung der Unterstützungsaktion eine einseitige Berücksichtigung der im wirtschaftlichen Kampfe beteiligten organisierten Arbeiter beabsichtigt wäre, und der im Refurs erhobene Vorwurf, es handle sich um eine Subventionierung der Streikkasse oder gar der sozialdemokratischen Parteikasse aus Gemeindegeldern, trifft nicht zu. Erst wenn die ausführenden Organe anstatt bei der Zuweisung der Unterstützungen unter Würdigung jedes einzelnen Falles zu entscheiden, schablonenhafte verfahren und willkürlich entweder an Nichtbedürftige Unterstützungen verabsolgen oder Bedürftige abweisen sollten, hätte der Regierungsrat im Sinne von § 32 A.-G. einzuschreiten.

4. In obigem Sinne durchgeführt, bedeuten die beschlossenen Unterstützungen weder eine Rechtsungleichheit, noch eine Willkür, und

mit ihrer Zulässigerklärung verstößt der Staat auch nicht gegen die ihm obliegende Neutralität in wirtschaftlichen Kämpfen.

5. Die Frage, ob eine Gemeinde zur Erledigung besonderer Geschäfte unter Ausschaltung einer bestehenden gesetzlichen Behörde Spezialkommissionen bestellen dürfe, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, im vorliegenden jedoch zu verneinen. Weil es sich hier um eine Maßnahme handelt, die wenigstens den Schein der Unterstützung einer Kampfpartei aufkommen läßt, und weil diese Spezialkommission unter dem Druck der Verhältnisse möglicherweise den Charakter einer allgemeinen Unterstützungssaktion außer Acht ließe, muß die Durchführung des Beschlusses durch diejenige ständige Behörde erfolgen, die auf diesem Gebiete das ganze Jahr arbeitet und keine andern als armenpflegerische Rücksichten kennt. Die Durchführung ist also der ordentlichen Einwohner-Armenpflege zu übertragen, die nach ihrem Gutfinden noch andere Personen beziehen mag.

6. Die Frage, auf welchen Kreis von bedürftigen Personen sich die Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinde erstrecken können, beantwortet sich, da es sich um Leistungen der amtlichen Armenpflege handelt, nach dem geltenden Armenrecht. Das Armenfürsorgegesetz bestimmt nach Maßgabe von Art. 68 und 69 A.B. in § 1, daß die Sorge für Kantonsbürger den bürgerlichen Heimatgemeinden obliegt, die Sorge für Nichtkantonsbürger aber der Einwohnergemeinde des Wohnortes, soweit nicht die zuständigen Behörden ihrer Heimat dafür aufkommen müssen, d. h. solange es sich nur um eine vorübergehende Unterstützung handelt (§ 34: Sie [d. h. die Einwohnergemeinden] haften für die erste Hilfe bis zu einem allfälligen Entzug der Niederlassung wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit. Art. 45, 3 A.B.). Letzteres trifft hier zu, indem der Beschluß nur für vier Wochen gilt, und die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde kann daher in bezug auf Nichtkantonsbürger keinem Zweifel unterliegen; fallen dagegen Kantonsbürger ganz oder zum Teil der öffentlichen Wohltätigkeit anheim, so hat ihre Heimatgemeinde für sie zu sorgen.

Könnte aber nicht die Einwohnergemeinde Grenzen die Sorge für Kantonsbürger freiwillig übernehmen, obwohl sie ihr gesetzlich nicht obliegt? Solange es sich um unbedeutende Leistungen handelt, die auf Gemeindehaushalt und Steuerbezug nicht von Einfluß sind (z. B. Naturalverpflegungsstationen, Suppenanstalten für Schulkinder usw.), ginge dies an; sobald es sich aber um freiwillige Leistungen in größerem Betrage handelt, welche die Gemeindemittel erheblich in Anspruch nehmen und die Höhe des Steuerbezuges beeinflussen können, muß die Einsprache steuerpflichtiger Einwohner, die nicht Bürger sind, begründet erklärt werden.

Der angefochtene Beschluß kann somit nur mit der Einschränkung auf Nichtkantonsbürger durchgeführt werden. Da der Betrag von 2000 Fr. pro Woche nur als Maximalkredit zu betrachten ist, nimmt der Regierungsrat davon Umgang, selber eine entsprechende Auscheidung vorzunehmen und diesen Kredit verhältnismäßig zu reduzieren. Es ist Sache der Armenpflege, die Unterstützungsfälle zu prüfen und im Rahmen dieses Kredites die Beiträge zu bestimmen.

7. Wenn der Beschluß mit den vorstehend genannten Einschränkungen als zulässig zu erklären ist, so ist ihm auf den der Versammlung folgenden Tag rückwirkende Kraft zu verleihen.



Auf Grund vorstehender Erwägungen hat der Regierungsrat, nachdem er am 30. März dem Antrag der Rekurrenten auf Sistierung der Ausführung des Gemeindebeschlusses Folge gegeben, am 11. April folgenden

### S a u p t e n t s c h e i d

getroffen:

1. Der erste Teil des angefochtenen Gemeindebeschlusses vom 21. März 1914 wird im Sinne der Erwägungen, aber nur soweit er sich auf Nichtkantonsbürger bezieht, als zulässig erklärt.

2. Der zweite Teil desselben wird kassiert; die Durchführung des Beschlusses hat im Sinne dieses Entscheides durch die zuständige Armenpflege der Einwohnergemeinde Grenchen zu erfolgen.

3. Der Beschluß ist, soweit er zulässig erklärt worden, rückwirkend auf den 22. März 1914.

In der gleichen Sitzung erledigte der Regierungsrat mit den nämlichen Erwägungen einen gleichlautenden Beschluß der Einwohnergemeinde Bettlach vom 22. März 1914, der mit 99 gegen 91 bei 4 ungültigen Stimmen gefaßt worden war und eine wöchentliche Natural-Unterstützung im Betrage von 300 Fr. vorgesehen hatte.

Der „Armenpfleger“ ergreift in politischen und wirtschaftlichen Kämpfen nicht Partei und ist auch kein juristisches Fachblatt, aber nichtsdestoweniger wird es gestattet sein, einige Betrachtungen an diesen Entscheid zu knüpfen.

Die vorstehende Skizze hat wohl im geneigten Leser den Eindruck hervorgerufen, daß sich die solothurnische Regierung größter Objektivität befließ, und man hätte darum erwarten dürfen, daß dieses Bestreben allseitig gewürdigt werde. Allein dem ist nicht so. Die sozialistische „Neue freie Zeitung“ in Olten höhnt, das Unternehmertum könne an der Solothurner Regierung Freude haben, denn sie sei ihm wie auf den Leib zugeschnitten, und der „Grütlianer“ versteigt sich sogar zur Frage, ob wohl die Weisheit der Regierung als juristischer Scharfsinn oder als jesuitische Schlaueit oder als beides zusammen zu taxieren sei? Er deutet an, die Regierung habe die Hilfsaktion in einem Akt der Armenpflege verwandelt, um den Unterstützten das Schandmal der Almosenengenössigkeit auf die Stirn zu drücken. Darauf ist zu erwidern, daß die Regierung gar nichts zu „verwandeln“ brauchte, sondern daß sich der Beschluß schon in der Begründung durch den Wortführer der Initianten an der Gemeindeversammlung selber als Armenunterstützung ausgab, denn die Initianten wußten ganz genau, daß er nur in dieser Eigenschaft vor gänzlicher Kassierung durch die Regierung sicher sei.

Die bürgerlichen Blätter haben, soweit unsere Kenntnis reicht, den Entscheid ohne Kommentar wiedergegeben und vielleicht gerade damit auch ein klein wenig Kritik üben wollen. Einzig das „Oltnrer Tagblatt“ hat sich etwas ausführlicher vernehmen lassen. Es weist zwar die gehässige Kritik der sozialistischen Zeitungen gebührend zurück, schreibt dann aber, man könne mit guten Gründen fragen, ob es überhaupt angehe, die beschlossene Hilfsaktion als einen Akt der amtlichen Armenpflege zu betrachten; mit den bestimmten Begleitungen des Entscheides sei denn doch der außerordentlichen Unterstützung nicht alles genommen, was Unbefangenen den Eindruck einer Subventionierung einseitiger, nicht unter die Aufgaben der amtlichen Armenpflege fallender Bestrebungen erwecken könnte; man werde den Eindruck nicht los, daß mit einer derartigen einseitigen Unterstützung von einem öffentlich-rechtlichen Verbands in einem wirtschaftlichen und politischen Kampfe Partei ergriffen werde; es seien denn doch ganz außergewöhnliche Umstände, welche dieser Unterstützung gerufen haben, Umstände, die ein Eingreifen der amtlichen

Armenpflege nicht als wünschenswert und nicht als tunlich erscheinen ließen; bei Beratung des Armengesetzes habe niemand daran gedacht, daß es in derartigen Fällen angehen solle, die amtliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Wenn nun aber das „Dlner Tagblatt“ bemerkt, die Regierung hätte mit guten rechtlichen Gründen dem Beschlusse die Genehmigung überhaupt verjagen, nicht bloß ihn einschränken können, so möchten wir das doch bezweifeln, und es hätte uns interessiert, diese Gründe kennen zu lernen. Unseres Erachtens hätte sich die Rekursinstanz höchstens an den formalen Umstand halten können, daß seitens der notleidenden Familien gar keine Unterstützungsgesuche vorlagen; wenn ihnen die Gemeinde, entgegen sonstiger Gepflogenheit, Unterstützungen auf dem Präsentierteller darbringt, so muß dieses Vorgehen den Argwohn wecken, es handle sich um eine nicht lediglich von armenpflegerischen Motiven eingegebene Aktion. Allein dieser formale Umstand hätte offenbar keine genügende ernstliche Handhabe zur Kassation geboten; denn eine Armenbehörde ist, wenn sie es auch gewöhnlich tut, nicht verpflichtet, zu warten, bis aus irgend einem Winkel der Gemeinde ein Notschrei an sie ergeht. Uebrigens wären nach einer Kassation aus diesem Grunde wohl sofort Unterstützungsbegehren aufgetaucht, zu deren Befriedigung dann die 2000 Fr. nicht ausgereicht hätten.

Ob es angehe, die beschlossene Hilfsaktion als einen Akt der amtlichen Armenpflege zu betrachten, die Beantwortung dieser Frage ist nicht Sache objektiven Abwägens von Rechtsgründen gegeneinander, sondern Sache des subjektiven Standpunktes, nicht Sache des Verstandes, sondern des Gefühls oder, profaner ausgedrückt, Geschmacksache. Und nun halten wir dafür, die Regierung habe sich von einem ganz richtigen Gefühle leiten lassen. Not und Elend sind nun einmal in vielen Häusern Grenchens da, und das Vorhandensein größeren oder geringeren Selbstverschuldens enthebt, wie der Entscheid betont, das Gemeinwesen der Pflicht zur Hilfeleistung nicht. Wenn man übrigens die Frage des Verschuldens aufrollen wollte, so fände man bei unboreingenommener Beurteilung der Sachlage auf beiden Seiten Schuld, deren prozentuale Verteilung wiederum Geschmacksache wäre. Ganz ungerecht wäre es jedenfalls, die darbeden Frauen und Kinder für die „Missetaten der Väter“ büßen zu lassen, bei deren Beurteilung in sehr vielen Fällen der gewerkschaftliche Zwang, unter dem sie handeln, als entlastendes Moment in Betracht fiele. Mit ihrem Entscheid hat die Regierung, wenn sie auch für ihr redliches Bemühen wenig Dank erntete, doch der Grenchener Mehrheitspartei den legitimen Vorwand genommen, über Klassenjustiz zu zetern.

Wenn das „D. Z.“ bemerkt, bei der Gesetzesberatung habe niemand daran gedacht, daß es in derartigen Fällen angehen solle, die amtliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, so glauben wir das allerdings auch, nur vermögen wir darin nicht einen zwingenden Grund zur Anfechtung des Beschlusses zu erblicken. Die Bestimmung des Art. 34 U.-G., wonach die Einwohnergemeinden „für die erste Hilfe bis zum allfälligen Entzug der Niederlassung haften“, ist ja nicht neu, sondern enthält nur die Bestimmung des Art. 45 Abs. 3 B.-B., aber sie dürfte bis dahin nie praktisch ausgeführt worden sein; die Gemeindebehörden haben sicherlich den ihnen bekanntlich in hohem Maße innewohnenden Scharfsinn darauf gerichtet, sich ihrer aus Art. 45, 3 resultierenden Verpflichtungen zu entziehen und haben nur geleistet, was sie nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 absolut leisten mußten; nun kommt einmal eine praktische Anwendung großen Stils, eine Anwendung von einer Tragweite, an die wirklich bei der Gesetzesberatung kaum jemand gedacht hat, schon bei der Beratung der Bundesverfassung nicht. Ob nun vielleicht der Präzedenzfall von Grenchen in der Folge-

zeit Konsequenzen nach sich zieht, die stark zu denken geben? Eine dahinzielende leise Befürchtung können auch wir nicht ganz unterdrücken. St.

**Bern.** Bernischer Kantonalverband für Naturalverpflegung. Die Kriegswirren im Balkan, die Krisis in Handel und Industrie, namentlich aber die Stockung in der Bautätigkeit und in den verschiedenen mitbeteiligten Berufsarten ließen im Jahre 1913 die Zahl der auf den 55 Naturalverpflegungsstationen vorstprechenden Wanderer von 65,832 pro 1912 auf 86,762 anwachsen. Der 24. Jahresbericht verlangt deshalb, daß sämtliche Kontrolleure mit rücksichtsloser Konsequenz die Verabfolgung der Verpflegung jedem Wanderer verweigern, der nicht im Besitze der gesetzlichen Ausweispapiere, sowie eines Wanderscheines ist und sich nicht über geleistete Arbeit ausweisen kann. Schriftenlose Wanderer sind dem Regierungsstatthalter zu überweisen, der sie dann der Wohnsitz- oder Heimatgemeinde zuführen, eventuell an die Grenze speditieren läßt. Auch müssen sich alle Kontrolleure ausnahmslos mit dem Arbeitsnachweis befassen, was im Berichtsjahre nur 23 getan haben. Die Verpflegungskosten betragen: für Mittagsverpflegung Fr. 8467.80, für Nachtverpflegung Franken 47,134.90, Vergütung an den Burgerspital Bern Fr. 4330, total Fr. 59,932.70 oder Fr. 18,571. — mehr als im Vorjahre. Auf den Kopf der Wanderer berechnet, betragen sie pro Tag 69 Rp. (1912: 62,82), auf den Tag berechnet Fr. 164.19 (1912: 113,37). Die Verwaltungskosten sind von Fr. 16,413.42 auf Fr. 20,677.41 gestiegen. Von den Gesamtkosten entfallen auf den Kopf der dem Verband angehörenden Bevölkerung 12,65 Rp. gegenüber 9,1 Rp. pro 1912 oder, nach Abzug von 50 % Staatsbeitrag an die reinen Gesamtausgaben, noch 6,32 Rp. gegen 4,55 Rappen im Vorjahre.

Die 4 Arbeitssä m t e r , Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun, verzeichnen 6506 angemeldete Arbeitgeber, 6855 Arbeitnehmer und 5030 Arbeitsvermittlungen, und nebstdem haben noch 23 Naturalverpflegungsstationen 358 Arbeitsvermittlungen zustande gebracht; insgesamt sind deren 674 mehr als im Vorjahr zustande gekommen. An Bundessubvention erhielt der Verband für 2621 Arbeitsvermittlungen Fr. 1310.50; diejenigen von Biel zählen hier nicht mit, weil Biel vom Bund nunmehr als kommunales Arbeitsamt behandelt wird.

Präsident des Kantonalvorstandes ist Hr. Regierungsrat Burren, Armendirektor, von Amtes wegen, Sekretär: Hr. G. Horisberger, Beamter der kant. Armendirektion. St.

— Armenanstalt, Anstalt für Unheilbare, Altersasyl. In Nr. 11 des 10. Jahrgangs des „Armenpflegers“ wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, der Armenanstalt den Charakter als Armenanstalt zu wahren, damit sie nicht zu einer Anstalt für Unheilbare werde. Solche werden bekanntlich in den Asylen „Gottesgnad“ verpflegt. — Nun beklagt man sich aber in den Asylen „Gottesgnad“ über ein ähnliches Mißverhältnis; die Anstalten werden mehr und mehr Altersasyle, was sie aber nicht sein sollen, sondern eigentliche Pflegeanstalten für Unheilbare. Daher redet man von Errichtung eigener Altersasyle.

Als erste hat nun die oberländische Anstalt in Spiez die Erweiterung durch Angliederung eines Altersasyles beim „Brodhüsi“ bei Wimmis beschloffen. Ein ehemaliger Gasthof mit vielen Zimmern und Dependenzgebäuden, bietet diese Besingung bequem Platz für 40—50 Krankenbetten, in denen die Patienten untergebracht werden können, welche nicht eigentliche Spitalpflege nötig haben, sondern mehr wegen ihrer Gebrechlichkeiten nach Spiez gesandt worden sind. Die Anstalt in Spiez würde wesentlich entlastet und ihrem eigentlichen Zweck der